

## Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung

Wir haben häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Düngeverordnung (DüV) und um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) für Sie zusammengefasst. Der Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngbehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land (z.B. durch Mustervollzugshinweise oder durch die Rechtsprechung).

### Inhaltsverzeichnis:

#### [1. Aufbringtechnik](#)

## 1. Aufbringetechnik

### Frage (Ifd. Nr.: 151-0132):

Gilt die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdüngern mittels Schleppschuhen auf unbestelltem Ackerland als Einarbeitung?

### Antwort:

Nein, eine Schleppschuhaufbringung auf Ackerland wird nicht mit einer Einarbeitung gleichgestellt. Bei dieser Aufbringetechnik wird der Wirtschaftsdünger nicht mit dem Boden vermischt bzw. in den Boden eingebracht. Die mit der Pflicht zur Einarbeitung verbundene Zielsetzung zur Minimierung der gasförmigen Ammoniak-Stickstoffverluste wird nur mit der Schleppschuhaufbringung nicht erreicht.

---

### Frage (Ifd. Nr.: 151-0622):

Ist eine bodennahe Aufbringung bei Düngung von Zwischenfruchtflächen im Frühjahr erforderlich?

### Antwort:

Hierbei wird zwischen abgefrorenen und wachsenden Zwischenfruchtflächen unterschieden.

Abgefrorene Zwischenfrucht:

Wenn ein Zwischenfruchtbestand im Laufe des Winters abfriert, gilt der Boden nach dem Abfrieren der Zwischenfrucht als unbestellt. Eine Breitverteilung ist zulässig, wenn eine unverzügliche Einarbeitung innerhalb von einer Stunde erfolgt. Um eine möglichst hohe Ausnutzung des aufgebrauchten Stickstoffs zu erreichen, sollte die Düngung möglichst kurz vor der Aussaat der Folgefrucht erfolgen.

Wachsende Zwischenfrucht:

Bei wachsenden Zwischenfrüchten handelt es sich um bestellte Ackerflächen, so dass im Regelfall bodennah aufgebracht werden muss. Wenn sich die Aussaat der Folgekultur, z. B. Silomais zeitnah anschließt, gilt das Anbauverfahren der Zwischenfrucht als beendet. Die Fläche kann damit als unbestellter Boden angesehen werden, so dass eine Breitverteilung zulässig ist. Dabei ist dann aber eine unverzügliche Einarbeitung innerhalb einer Stunde verpflichtend!

---

**Frage (Ifd. Nr.: 151-0593):**

Was gilt als bodennahe und streifenförmige Gülleaufbringung?

**Antwort:**

Als streifenförmige Aufbringung wird eine Applikation verstanden, bei der weniger als 50 % der Fläche mit flüssigen organischen Düngemitteln benetzt und der Streifen maximal 25 cm breit ist.

Bodennah aufgebracht wird, wenn die Aufbringungstechnik (z. B. Schleppschläuche) nicht höher als 20 cm über dem Boden appliziert.

Diese Vorgaben sind rechtliche Mindestanforderungen und können vor allem durch Schleppschlauch-, Schleppschuh, Schlitz- und Injektionsverteiler erfüllt werden.

---

**Frage (Ifd. Nr.: 151-0732):**

Stellen Gruppen unveränderliche Grenzen im Sinne der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der bodennahen streifenförmigen (i. V. m. § 6 (3) DüV) Aufbringung dar?

**Antwort:**

Gruppen sind in Bezug auf diese Regelung keine unveränderlichen Grenzen. Im Gegensatz zu Entwässerungsgräben sind Gruppen Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden unter Berücksichtigung der geltenden Auflagen zur Düngung mit bewirtschaftet.

Somit führt eine Aufteilung von Grünlandschlägen in Flächen unter 1 ha aufgrund von Gruppen nicht zu einer zulässigen Breitverteilung von Gülle, Jauche und Gärrest etc. gemäß o. g. [Allgemeinverfügung](#).

---

**Frage (Ifd. Nr.: 151-0733):**

Was sind unveränderliche Grenzen im Sinne der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der bodennahen streifenförmigen Aufbringung von organischen Düngemitteln?

**Antwort:**

Im Sinne der [Allgemeinverfügung](#) muss der Schlag von allen Seiten mit naturräumlichen Grenzen (Straßen, Wege, Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune) umfasst sein. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Definition.

---

**Frage (Ifd. Nr.: 151-0723):**

Welche Einarbeitungsfrist gilt für organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Gärreste, Klärschlamm etc.) auf unbestelltem Ackerland?

**Antwort:**

Seit dem 01.02.2025 gilt auf unbestelltem Ackerland für organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff eine Einarbeitungsfrist von 1 Stunde. Die Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärresten auf unbestelltem Ackerland mit Breitverteilern bleibt dabei zulässig. Die Aufbringung mit Schlitz- oder Injektionstechnik auf unbestelltem Ackerland wird mit einer Einarbeitung gleichgestellt, wenn im Ergebnis die z.B. Gülle tatsächlich in den Boden eingebracht wurde und nicht oberflächlich aufliegt, z.B. bei sehr trockenen Böden und/oder auf der Fläche verbliebenem Stroh oder Ernteresten.

Auf bestelltem Ackerland, mehrjährigem Feldfutter und Dauergrünland ist ab dem 01.02.2025 nur noch die Aufbringung mit bodennaher und streifenförmiger Technik oder die direkte Einbringung in den Boden zulässig.

---

**Frage (Ifd. Nr.: 151-0734):**

Gilt die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdüngern mit Schlitz- oder Injektionsverteiler auf unbestelltem Ackerland als Einarbeitung?

**Antwort:**

Ja, die Aufbringung mit Schlitz- oder Injektionstechnik auf unbestelltem Ackerland erfüllt die Anforderungen an die Einarbeitungspflicht, wenn im Ergebnis die z.B. Gülle tatsächlich in den Boden eingebracht wurde und nicht oberflächlich aufliegt z.B. bei sehr trockenen Böden und/oder auf der Fläche verbliebenem Stroh oder Ernteresten.